

Stellen-/Arbeitsplatzbeschreibung

Unterstellung: PDL, Wohnbereichsleitung, Pflegefachkräfte

Persönliche Qualifikation

Angemessene Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
Team- und Konfliktfähigkeit
Flexibilität
Verantwortungsbewusstsein
Physische und psychische Belastbarkeit

Stellenbezogene Aufgaben

Alle folgenden Aufgaben werden in Absprache mit und nach Anweisung der Schichtleitung und nach ausreichender Anleitung durch eine examinierte Pflegefachkraft übernommen:

Mithilfe bei der Grundpflege und der Inkontinenzversorgung (Toilettengänge etc.)
Soziale Betreuung (Gespräche, Spaziergänge etc.)

Hilfestellung beim Essen und Trinken bei Bewohnern, die nicht an Schluckstörungen leiden

Wasser und Trinkgläser auf den Zimmern verteilen

Verschiedene Beschäftigungsangebote durchführen

Reinigen und Beziehen von Betten

Wäscheversorgung, Entsorgung von Schmutzwäsche

Pflegewägen reinigen und mit Wäsche bestücken

Reinigung von Nachttischen, Toilettenstühlen, Infusionsständern und anderen in der Pflege verwendeten Gerätschaften

Allgemeine Reinigungsarbeiten, die nicht von den Reinigungskräften übernommen werden

Mitarbeiterbezogene Aufgaben

Mitverantwortung für einen wertschätzenden Umgang innerhalb des Teams

Sonderaufgaben

Durch die Stellenbeschreibung sind die Aufgaben und Kompetenzen des/der Stelleninhabers/in verbindlich, jedoch nicht abschließend festgelegt; er/sie ist verpflichtet, danach zu handeln und zu entscheiden. Er/sie muss seinen/ihren unmittelbaren Vorgesetzten umgehend informieren, wenn sich wesentliche Abweichungen von den beschriebenen Aufgaben ergeben. Die für seinen/ihren Bereich üblichen gesetzlichen Regelungen des StGB, BGB, tarif- und arbeitsrechtlichen Regelungen müssen zwingend umgesetzt werden. Die in der Stellenbeschreibung aufgeführten Ziele, Aufgaben und Befugnisse entsprechen dem heutigen Stand. Änderungen können jederzeit vorgenommen werden.

Der/die Stelleninhaber/in ist verpflichtet, auf Weisung seines/ihrer Vorgesetzten neben den oben aufgeführten Aufgaben, Einzelaufträge auszuführen, die dem Wesen nach zu seiner/ihrer Tätigkeit gehören oder sich aus betrieblichen Notwendigkeiten ergeben. Im Rahmen des Arbeitssicherheitsverfahrens (Unfallverhütungsvorschriften und andere Schutzvorschriften) sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sofort umzusetzen unter Information der Betriebsleitung.